

**Gebührensatzung zur
Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Ochtrup**

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.1992)

01. Änderungssatzung Bek. vom 20.12.1993 / 02. Änderungssatzung Bek. vom 23.02.1995
03. Änderungssatzung Bek. vom 28.12.1995 / 04. Änderungssatzung Bek. vom 23.12.1996
05. Änderungssatzung Bek. vom 17.12.1997 / 06. Änderungssatzung Bek. vom 19.12.1998
07. Änderungssatzung Bek. vom 27.12.1999 / 08. Änderungssatzung Bek. vom 27.12.1999
09. Änderungssatzung Bek. vom 22.12.2000 / 10. Änderungssatzung Bek. vom 22.12.2001
11. Änderungssatzung Bek. vom 21.12.2002 / 12. Änderungssatzung Bek. vom 30.12.2003
13. Änderungssatzung Bek. vom 31.12.2004 / 14. Änderungssatzung Bek. vom 21.12.2005
15. Änderungssatzung Bek. vom 22.12.2007 / 16. Änderungssatzung Bek. vom 17.12.2008
17. Änderungssatzung Bek. vom 23.12.2009 / 18. Änderungssatzung Bek. vom 28.12.2011
19. Änderungssatzung Bek. vom 13.12.2013 / 20. Änderungssatzung Bek. vom 20.12.2014
21. Änderungssatzung Bek. vom 21.12.2016 / 22. Änderungssatzung Bek. vom 19.12.2018
23. Änderungssatzung Bek. vom 21.12.2019 / 24. Änderungssatzung Bek. vom 23.12.2020
25. Änderungssatzung Bek. vom 29.12.2021 / 26. Änderungssatzung Bek. vom 29.12.2022
27. Änderungssatzung Bek. vom 22.12.2023 / 28. Änderungssatzung Bek. vom 18.12.2024

§ 1

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallbeseitigung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Abfallbeseitigungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke und der im § 22 der Satzung über die Abfallbeseitigung der Stadt Ochtrup genannte Personenkreis. Die Grundstückseigentümer werden jedoch nicht dadurch von der Gebührenpflicht befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (3) Mehrere Eigentümer und die ihnen nach Abs. 2 Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Müllgroßbehälter (Restmülltonne) schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.
- (5) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers oder des sonstigen Anschlussberechtigten oder Anschlusspflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 2

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach Art und Größe der Restmülltonne und der Bio-Tonne.

(2) Die Abfallbeseitigungsgebühr beträgt jährlich für jeden Restmüll-Abfallbehälter:

- | | |
|---|--------------|
| a) bei einem 80-l-Abfallbehälter | 78,00 Euro |
| b) bei einem 80-l-Abfallbehälter für eine Entsorgungsgemeinschaft | 90,00 Euro |
| c) bei einem 120-l-Abfallbehälter | 116,00 Euro |
| d) bei einem 240-l-Abfallbehälter | 233,00 Euro. |

In diesen Gebührensätzen ist die Gebühr für die Abfuhr der schadstoffhaltigen Abfälle gemäß § 5 Abs. 1, der sperrigen Abfälle nach § 17 und Sonderentsorgungsmaßnahmen nach § 18 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup enthalten.

(3) Die Abfallbeseitigungsgebühr beträgt jährlich für jeden Bio-Abfallbehälter:

- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| a) bei einem 80-l-Abfallbehälter | 43,00 Euro |
| b) bei einem 120-l-Abfallbehälter | 65,00 Euro |
| c) bei einem 240-l-Abfallbehälter | 130,00 Euro. |

Die Gebühr für den Stärkesack, der im Außenbereich die nicht selbst kompostierten Bioabfälle aufnimmt, beträgt 1,00 Euro pro Stück.

(4) Für die Bereitstellung von 50-l-Abfallsäcken, die über den örtlichen Einzelhandel vertrieben werden, beträgt die Gebühr pro 50-l-Abfallsack 5,00 Euro.

§ 3

Eigentümern von Wohngrundstücken kann die Gebühr für ein 240 l-Restmüllgefäß auf Antrag um 25 % der Gebühr ermäßigt werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Grundstück von einer Familie mit mindestens drei Kindern bewohnt wird.

Die Gebührenermäßigung kann befristet ausgesprochen werden.

Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Gebührenermäßigung ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen.

§ 4

- (1) Die Veranlagung der Gebühr nach § 2 erfolgt über den Heranziehungsbescheid der Stadt jeweils für ein Haushaltsjahr. Die Heranziehung kann mit anderen Gemeindeabgaben verbunden werden.
- (2) Bei der Veranlagung werden die Anzahl und Größe der zu leerenden Gefäße zugrundegelegt. Die Zahlungspflichtigen haben die Größe der Gefäße der Gemeinde anzugeben.
- (3) Vermindert oder erhöht sich die Anzahl der Gefäße oder ändert sich die Größe während des Haushaltsjahres, so vermindert oder erhöht sich die Gebühr entsprechend der Veränderung mit dem 1. des auf den Eintritt der Veränderung folgenden Monats.

- (4) Die Gebühren sind erstmalig einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.
- (6) Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 5

Die Satzung trat am 01.01.1993 in Kraft. Gleichzeitig trat die bisherige Satzung außer Kraft.

Die 28. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.